

Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe an der Marienschule Krefeld

In der Oberstufe werden besondere Verfahrensgrundsätze hinsichtlich der Entschuldigung von Unterrichtsstunden oder Klausuren im Krankheitsfall sowie einer Beurlaubung vom Unterricht notwendig. Die Einhaltung dieser Grundsätze ist besonders wichtig, da ein Verstoß gegen diese weitreichende Konsequenzen für die schulische Laufbahn nach sich ziehen könnte.

1) Unterrichtsversäumnisse:

Sollte eine Schülerin/ein Schüler aus einem unvorhersehbaren Grund (z.B. Krankheit oder andere plötzlich eintretende Ereignisse) nicht planmäßig zum Unterricht erscheinen können, ist eine unverzügliche Benachrichtigung der Schule vor Schulbeginn (spätestens aber bis 8:30 Uhr) über einen Anruf im Sekretariat erforderlich. Liegt leider eine länger andauernde Erkrankung vor, ist der Schule nach spätestens drei Tagen eine schriftliche Entschuldigung oder ein ärztliches Attest vorzulegen.

Bei anstehenden **Klausuren** ist der Grund des Versäumnisses durch die Eltern oder den volljährigen Schüler glaubhaft zu machen. Eine Bescheinigung über einen erfolgten Arztbesuch kann dabei das Glaubhaftmachen unterstützen. In diesen Fällen muss die Schule unbedingt (auch wenn sie/er bereits vorher gefehlt hat) vor dem Beginn der Klausur telefonisch benachrichtigt werden. Die Schule behält sich vor, bei mehrmaligem Fehlen in Klausuren, ein ärztliches Attest einzufordern.

Tritt eine Erkrankung im Laufe des Unterrichtstages auf, so erfolgt die Abmeldung ausschließlich im Sekretariat. Nach 14:00 Uhr erfolgt die Krankmeldung bei der Tutorin / dem Tutor oder dem Fachlehrer persönlich.

Fehlt die Schülerin oder der Schüler krankheitsbedingt unmittelbar vor oder nach den Ferien, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Ist ein Schüler nicht in der Lage, aktiv am Sportunterricht teilzunehmen, ist damit nicht automatisch auch eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht verbunden. Hierüber entscheidet ausschließlich die Sportlehrerin/der Sportlehrer. Für die Befreiung vom Sportunterricht bei einer voraussichtlich längeren Sportunfähigkeit gibt es eigene Regelungen.

In allen Versäumnisfällen ist unmittelbar nach Wiedererscheinen eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers der Tutorin/dem Tutor vorzulegen (Ausnahme bei vorhandenem ärztlichen Attest). Sollte die Tutorin/der Tutor nicht erreichbar sein, nehmen die Beratungslehrer diese entgegen.

2) Beurlaubungen

Ist es aufgrund eines besonderen Ereignisses absehbar, dass Unterrichtsstunden oder sogar – tage ausfallen werden, muss vorher (in der Regel eine Woche im Voraus) eine Beurlaubung bei der Stufenleitung beantragt werden. Hierzu zählen insbesondere die Führerscheinprüfung, Familienfeiern, unaufschiebbarer, besondere ärztliche Untersuchungen, die Teilnahme an religiösen oder kulturellen Sonderveranstaltungen usw.. Bei Zeiträumen von mehr als drei Tagen oder unmittelbar vor oder nach den Ferien ist der Antrag im Voraus (i. d. R. mind. drei Wochen) an die Schulleitung zu stellen.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

§43 Abs. 1 und 2 SchulG: (1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr. (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, **kann** die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

§47 Abs. 1 SchulG: Das Schulverhältnis endet, wenn [...] die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt.

§53 Abs. 4 SchulG: Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

§48 Abs. 4 SchulG: (4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, **können** nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

§13 Abs. 4 APO-GOST: Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar **wird** die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).